

Satzung der SCHWEIZER ELECTRONIC AG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „SCHWEIZER ELECTRONIC AKTIENGESELLSCHAFT“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schramberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Komponenten, Systemen und Software auf den Gebieten der Elektronik, der Elektrotechnik, der Energietechnik sowie verwandter Techniken; Bau und Betrieb von Energieanlagen sowie Vertrieb von Energie; Forschungs-, Entwicklungs-, Beratungs- sowie sonstige Dienstleistungen einschließlich Lizenzvergabe in den genannten Bereichen;
 - b) die Leitung von Gesellschaften und das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenen Vermögen an Gesellschaften, die auf den vorstehend genannten Gebieten tätig sind, einschließlich die Bereitstellung von gruppeninternen Dienstleistungen für diese Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb, die Errichtung und die Veräußerung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch solche Unternehmen ausüben zu lassen und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen und damit im Zusammenhang stehende gruppeninterne Tätigkeiten zu beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 9.664.053,86 und ist in 3.780.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren vollen Namen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift, und, soweit

es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.

- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Es können Sammelkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2026 um bis zu insgesamt EUR 4.832.026,93 (in Worten: Euro vier Millionen achthundertzweiunddreißigtausend sechszwanzig Komma dreiundneunzig) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stamm- oder Vorzugsaktien (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 966.405,38 (in Worten: Euro neunhundertsechszwanzigtausend vierhundertfünf Komma achtunddreißig) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften als Gegenleistung eingesetzt werden sollen;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, auszugebenen oder noch auszugebenden Wandlungs-/Optionsrechten bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs-/Optionsrechte bzw. nach Erfüllung entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zustünden;
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben;
- e) das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch vollständig oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet (20 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.832.026,93 durch Ausgabe von bis zu 1.890.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2021 bis zum 24. Juni 2026 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ausgegebener Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs-/Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder durch die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

C. DER VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl und die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6 Gesetzliche Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, so ist dieses zur alleinigen Vertretung berechtigt.

D. DER AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes längstens zulässige Zeit, sofern nicht bei der Bestellung ausdrücklich eine kürzere Amtsdauer bestimmt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 103 Abs. 1 AktG genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.
- (3) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre von der Hauptversammlung gewählt.

- (4) Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Aufsichtsratsmandat des gewählten Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich das Mandat bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 8 Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, in der ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter für die Amtsperiode des Aufsichtsrates gewählt werden.
- (2) Bei der Wahlhandlung führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter oder - bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen - vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie evtl. Beschlussvorlagen übersandt werden. Eine Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt gemacht worden sind, ist nur zulässig, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Abstimmung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht. Eine Widerspruchsfrist besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mit-

glieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit rechtlichen Auswirkungen für das betreffende Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (7) Die Wirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses, längstens jedoch binnen drei Jahren nach der Beschlussfassung, durch Klage angefochten werden.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden abgegeben.

§ 11 Geschäftsordnung, Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Informationen über Inhalt und Verlauf einer Aufsichtsratssitzung zu geben, so unterrichtet es davon zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, um eventuelle Meinungsverschiedenheiten über die Vertraulichkeit der Mitteilungen auszuräumen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeit festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden; bei Abstimmung in den Ausschüssen gibt im Fall von Stimmgleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare jährliche Vergütung von Euro 15.000,00.
- (2) Daneben erhält jedes Mitglied eine erfolgsabhängige Vergütung von je Euro 300,00 für jeden von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteil von Euro 0,01 je Aktie, der über einen Gewinnanteil von Euro 0,40 je Aktie mit voller Gewinnberechtigung hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Werden Vorzugsaktien ausgegeben, richtet sich die erfolgsabhängige Vergütung nach dem Gewinnanteil je Stammaktie. Die variable Vergütung ist auf einen Höchstbetrag von Euro 18.000,00 begrenzt.
- (3) Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare jährliche Vergütung von Euro 15.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß Satz 1.

- (5) Unterliegen die Vergütungen und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der jeweilige Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er von dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass die Gesellschaft ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich EUR 2.500,00 ersetzt.

E. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind, in Stuttgart oder in einer Gemeinde in Baden-Württemberg, die nicht mehr als 100 Kilometer von dem Sitz der Gesellschaft entfernt ist, statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung und der sonstigen gesetzlich erforderlichen Angaben einzuberufen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet. Die Einberufung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Einberufung kann auch mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts, Bevollmächtigung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig gemäß § 15 Abs. 3 bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- (3) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitgerechnet. Umschreibungen im Aktienregister finden nach Anmeldeschluss bis zum Ablauf der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen,
 - a) dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können; der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Verfahren zu treffen, diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen;
 - b) dass die Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl); der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen, diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen; und/oder
 - c) die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (5) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes dem Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre angehörendes Mitglied den Vorsitz. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig zuzulassen.

§ 17 Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Als Mehrheit genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Für Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlich vorgesehenen Mehrheitserfordernisse.

F. JAHRESABSCHLUSS UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§ 18 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 19 Festsetzungen

- (1) Bei Umwandlung der Gesellschaft wurden folgende Festsetzungen in § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung hinsichtlich einer vorausgegangenen Sachkapitalerhöhung übernommen, die nach § 27 Abs. 5 i.V.m. § 26 Abs. 5 AktG Bestandteil der Satzung bleiben:

Anlässlich einer Kapitalerhöhung der Schweizer Electronic GmbH übernehmen

Herr Gerhard Schweizer eine Stammeinlage von	DM	3.570.000,--
Herr Christoph Schweizer eine Stammeinlage in Höhe von	DM	3.570.000,--
Herr Bernd Schweizer, Herr Marc Schweizer, Herr Nicolas Schweizer, Fräulein Kristina Schweizer je eine Stammeinlage in Höhe von	DM	1.190.000,--.

Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe durch Abtretung der Kommanditbeteiligungen an der Firma Schweizer Electronic-GmbH & Co. Vertriebsgesellschaft im Wert von DM 11.900.000,-- an die Schweizer Electronic GmbH erbracht. Die Kommanditbeteiligung von Herrn Gerhard Schweizer und Herrn Christoph Schweizer betrug je DM 450.000,--, die Kommanditbeteiligungen der übrigen Gesellschafter betragen je DM 150.000,--.

Den bei der Kapitalerhöhung der Schweizer Electronic GmbH übernommenen Stammeinlagen von insgesamt nominell DM 11.900.000,-- entsprechen nach dem Umwandlungsbeschluss 238.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 50,--.

- (2) Bei Errichtung der Gesellschaft wurde folgende Festsetzung in § 19 der Satzung zur Übernahme des Umwandlungskostenaufwandes getroffen, welcher nach § 26 Abs. 5 AktG Bestandteil der Satzung bleibt.

§ 19 alt Umwandlungskosten

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Kosten für die Umwandlung, deren Höhe auf DM 200.000,-- (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) festgesetzt wird.